

RS OGH 2000/12/21 2Ob258/99a, 4Ob103/05h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.2000

Norm

KSchG §31c Abs2

ZPO §502 HI2

ZPO §502 HIIIS

Rechtssatz

Art und Zeit der Beförderung, Fluggerät, Flugdauer und Zwischenstopps genauso wie die Unterkunft sind wesentliche Bestandteile des Reisevertrages. Die im Rahmen der Auslegung des konkreten Reisevertrages zu lösende Frage, ob die hier vorliegenden wesentlichen Vertragsänderungen (im Bereich der Flugzeit, des Abflugortes und Ankunftsorates und der Zwischenstopps) auch als erheblich im Sinne des § 31c KSchG waren, stellt eine Beurteilung des Einzelfalles dar, der keine darüber hinausgehende erhebliche Bedeutung zukommt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 258/99a

Entscheidungstext OGH 21.12.2000 2 Ob 258/99a

- 4 Ob 103/05h

Entscheidungstext OGH 14.06.2005 4 Ob 103/05h

Auch; Beisatz: Hier: Frage, ob die angebotenen Vertragsänderungen wesentliche Punkte des Reisevertrags betrafen und die Reiseteilnehmer zur Wandlung berechtigen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114499

Dokumentnummer

JJR_20001221_OGH0002_0020OB00258_99A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>